

- Artikel 1  
**Name, Sitz**
- 1 Unter dem Namen *Kinder- und Jugendmedien Zürich* besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.
- Kinder- und Jugendmedien Zürich* ist Teil der nationalen Stiftung *Kinder- und Jugendmedien Schweiz*. Sie ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 2 Der Sitz von *Kinder- und Jugendmedien Zürich* befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.
- Artikel 2  
**Zweck und Aufgaben**
- 1 *Kinder- und Jugendmedien Zürich* ist Teil der gleichnamigen nationalen Forschungs- und Fachstelle. Sie initiiert lesefördernde Projekte und führt sie durch.
- Die Aufgabenteilung und Zusammenarbeit zwischen der schweizerischen Ebene und den Kantonal-/Regionalorganisationen wird durch einen Leistungsvertrag geregelt.
- 2 Ihren Zweck sucht die Stiftung *Kinder- und Jugendmedien Schweiz* zu erreichen durch
- Forschungsaktivitäten in allen vier Landessprachen
  - Förderung und Durchführung von lesefördernden Projekten
  - Unterstützung und Vernetzung aller mit ihr verbundenen Organisationen
  - ein Dokumentationszentrum für Print- und interaktive Medien
  - Zusammenarbeit mit den verschiedenen Publikationsorganen
  - Dienstleistungen
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - internationale Vernetzung
- Daneben hat *Kinder- und Jugendmedien Zürich* insbesondere folgende Aufgaben:
- Initiierung und Koordination von Leseförderungsprojekten
  - Herausgabe von Publikationen
  - Organisation entsprechender Ausstellungen
  - Zusammenarbeit mit Fachstellen, Bibliotheken und gleichgerichteten Organisationen
- Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- Artikel 3  
**Mitgliedschaft**
- 1 *Kinder- und Jugendmedien Zürich* können als Mitglieder angehören:
- Einzelpersonen, die sich für die Verwirklichung der Ziele von *Kinder- und Jugendmedien Zürich* interessieren
  - Schul-, Gemeinde- und Regionalbibliotheken
  - Unternehmungen und Organisationen, die die Aktivitäten von *Kinder- und Jugendmedien Zürich* unterstützen.

- Ehrenmitglieder*
- 2 Die Generalversammlung kann Personen mit herausragenden Verdiensten für *Kinder- und Jugendmedien Zürich* zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- Austritt*
- 3 Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich *Kinder- und Jugendmedien Zürich* einzureichen. Allfällige Beiträge sind bis zum Ende des Geschäftsjahres geschuldet, in dem der Austritt erfolgt.
- Ausschluss*
- 4 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber *Kinder- und Jugendmedien Zürich* oder *Kinder- und Jugendmedien Schweiz* nicht nachkommen oder ihren Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand von *Kinder- und Jugendmedien Zürich* oder vom Stiftungsrat *Kinder- und Jugendmedien Schweiz* ausgeschlossen werden.
- Artikel 4  
**Beiträge**
- 1 Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Generalversammlung festgelegt. Er beträgt (Stand 2002) für
- Einzelmitglieder: CHF 50.–
  - Schul- und Gemeindebibliotheken mit einem Erwerbskredit bis CHF 5'000.–: CHF 50.–
  - Schul- und Gemeindebibliotheken mit einem Erwerbskredit über CHF 5'000.–: CHF 100.–
  - Kollektiv- und Gönnermitglieder: CHF 100.–
- Artikel 5  
**Organe**
- 1 Die Organe von *Kinder- und Jugendmedien Zürich* sind:
- Generalversammlung
  - Vorstand
  - Geschäftsstelle
  - Revisionsstelle
- Artikel 6  
**Generalversammlung (GV)**
- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ von *Kinder- und Jugendmedien Zürich*. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen, spätestens 30 Tage vor der Konferenz der Kantonal-/Regionalorganisationen.
- Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
- Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der GV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.
- Die GV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung von *Kinder- und Jugendmedien Zürich*.

## Kinder- und Jugendmedien Zürich

### Statuten

- Ausser-ordentliche GV**      **2** Eine a.o. GV kann durch die GV selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
- Zur a.o. GV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.
- Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen**      **3** Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.
- Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.
- Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die Präsidentin/der Präsident, bei Wahlen das Los. Die Mitglieder des Vorstands haben kein Stimmrecht.
- Leitung**      **4** Die GV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
- Delegierte in der Konferenz der Kantonal-/Regionalorganisationen**      **5** Die/der Delegierte in der Konferenz der Kantonal-/Regionalorganisationen von *Kinder- und Jugendmedien Schweiz* ist jeweils ein für vier Jahre gewähltes Mitglied von *Kinder- und Jugendmedien Zürich*. Im Verhinderungsfall bezeichnet der Vorstand eine Stellvertretung.
- Geschäfte**      **6** Die GV entscheidet über folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
  - Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle
  - Wahl der Vertreterin/des Vertreters in der Konferenz der Kantonal-/Regionalorganisationen von *Kinder- und Jugendmedien Schweiz*
  - Genehmigung der Politik von *Kinder- und Jugendmedien Zürich*
  - Statutenrevision
  - Festlegung der Mitgliederbeiträge
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Auflösung von *Kinder- und Jugendmedien Zürich*

## Kinder- und Jugendmedien Zürich

### Statuten

- Artikel 7 Vorstand**      **1** Der Vorstand ist das Führungsorgan von *Kinder- und Jugendmedien Zürich*. Er vertritt den Verein gegenüber *Kinder- und Jugendmedien Schweiz* und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der GV verantwortlich.
- Zusammen - setzung**      **2** Der Vorstand setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen, die ehrenamtlich tätig sind. Sie haben jedoch Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Das fachspezifische Interesse und die zeitliche Verfügbarkeit sind oberste Besetzungskriterien.
- Amts-dauer**      **3** Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Aufgabenteilung**      **4** Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst. Er teilt die Aufgaben unter sich auf.
- Der Vorstand kann eine ständige Geschäftsleiterin/einen ständigen Geschäftsleiter bezeichnen, deren/dessen Aufgaben in einem Pflichtenheft festgelegt sind. Sie/er wohnt den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme bei.
- Aufgaben**      **5** Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Vollzug der Beschlüsse der GV
  - Umsetzung der Zielsetzungen *Kinder- und Jugendmedien Schweiz*
  - Erstellen des Finanzplans und Genehmigung des Budgets
  - Erlass von Reglementen
  - Wahl der Geschäftsleiterin/des Geschäftsleiters
  - Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder
  - Abschliessen von Verträgen
  - Vorbereitung und Durchführung der GV
  - Information und Kontakte zu den Mitgliedern
  - Durchführung von Anlässen und Aktionen
  - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
- Unterschrift**      **6** Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.
- Artikel 8 Geschäftsstelle**      **1** Die Geschäftsstelle ist das administrative Organ des Vereins.
- Wahl**      **2** Die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand gewählt.

<i>Geschäfte</i>	<b>3</b>	Der Geschäftsleiterin/dem Geschäftsleiter obliegen folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung der Vorstandsbeschlüsse</li> <li>• Leitung der Geschäftsstelle</li> <li>• Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme</li> </ul>
<b>Artikel 9 Revisionsstelle</b>	<b>1</b>	Die GV wählt eine Revisionsstelle für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
<i>Ernennung, Auftrag</i>		Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung der Kassierin/des Kassiers.
<i>Berichterstattung</i>	<b>2</b>	Die Revisionsstelle erstattet der GV Bericht und empfiehlt ihr die Annahme bzw. Rückweisung der Jahresrechnung und die Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstands.
<b>Artikel 10 Kommissionen</b>	<b>1</b>	Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen und regelt deren Tätigkeit durch Pflichtenhefte.
	<b>2</b>	Die Kommissionspräsidentinnen und –Präsidenten nehmen auf Wunsch des Vorstands an den ihre Kommission betreffenden Traktanden der Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
	<b>3</b>	Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Vorstand für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
<b>Artikel 11 Finanzen</b>	<b>1</b>	Die Einnahmen des Vereins bestehen aus: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitgliederbeiträgen</li> <li>• Gönnerbeiträgen</li> <li>• Staatsbeiträgen</li> <li>• Erträgen aus Vereinsaktivitäten</li> <li>• Spenden</li> </ul>
<b>Artikel 12 Haftung</b>	<b>1</b>	<i>Kinder- und Jugendmedien Zürich</i> haftet nur mit ihrem eigenen Vereinsvermögen. Sie haftet nicht für die Verbindlichkeiten von <i>Kinder- und Jugendmedien Schweiz</i> .
<b>Artikel 13 Statuten- Revision</b>	<b>1</b>	Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder von <i>Kinder- und Jugendmedien Zürich</i> gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV gültig abgegebenen Stimmen.

<b>Artikel 14 Auflösung und Liquidation</b>	<b>1</b>	Der Beschluss zur Auflösung von <i>Kinder- und Jugendmedien Zürich</i> erfolgt durch die Generalversammlung. Hierzu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.  Das nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen von <i>Kinder- und Jugendmedien Zürich</i> ist einer Nachfolgeorganisation, <i>Kinder- und Jugendmedien Schweiz</i> oder einer bzw. mehreren Institutionen mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der gleichen Zweidrittelmehrheit.
<b>Artikel 15 Geschäftsjahr</b>	<b>1</b>	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
<b>Artikel 16 Schluss- bestimmung</b>	<b>1</b>	Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 12. Juni 2002 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die seit dem 5. Oktober 1999 gültigen Statuten.

*Kinder- und Jugendmedien Zürich*

Pia Holenstein Weidmann	Christian Burgener
Präsidentin	Vizepräsident